

daß jedoch, wenn die fragliche Niederschrift, ohne vorher von dem betreffenden Sprecher berichtet oder genehmigt worden zu sein, zum Drucke befördert werden muß, dann dieses allemal bei dem Drucke zu bemerken ist.

Dresden, am 21. November 1889.

### Das Directorium.“

Das Directorium ersucht die hohe Kammer, diesen Antrag zu genehmigen.

Präsident von Zehmen: Ich eröffne die Verhandlung darüber. Wünscht Jemand das Wort? — Herr von Schönberg!

Kammerherr von Schönberg: Wenn dieser Antrag, wie ich verstanden habe, den seitherigen Zustand belassen soll, so erkläre ich mich damit einverstanden; wenn dagegen durch ersteren eine Beschränkung der Zeit für das Durchlesen der Stenogramme dahin eintreten soll, daß dazu bloß bis zum Abend des nächsten Tages Zeit gelassen wird, so mache ich auf den Uebelstand aufmerksam, daß dadurch uns insofern eine ganz unbestimmte Zeitfrist gesetzt wird, als wir nicht die Garantie haben, daß wir zeitig genug in den Besitz der Stenogramme kommen. Denn dann haben wir fernerhin wohl einen Präklusivtermin für die Wiederabgabe; aber keinen Zwang für Pünktlichkeit der vorherigen Empfangnahme der stenographischen Niederschriften. Es ist mir oft vorgekommen, daß die Stenogramme erst sehr spät in meine Hände gekommen sind, und das wird wohl Anderen auch so gehen. In solchen Fällen würde durch fragliche Einrichtung die Zeit für das Durchlesen dieser Schriften in die Gewalt der Copisten, bez. der Herren Stenographen gelegt werden. Bekommen wir aber die Stenogramme spät, wie das oft der Fall ist, so wird unsere Zeit so beschnitten, daß wir in eine unangenehme Lage kommen. Es ist das ein Bedenken, welches ich mir erlauben wollte, gegen die fragliche Bestimmung hier vorzubringen.

Präsident von Zehmen: Ich muß den geehrten Herrn Sprecher darauf aufmerksam machen, daß, wenn er in seiner Rede davon ausgegangen ist — so war der Beginn derselben —, daß, wenn durch den Vorschlag die Zeit gekürzt werden sollte, die für die Durchsicht der stenographischen Nachschriften den Mitgliedern bis jetzt gewährt worden wäre, er Bedenken dagegen erheben müsse, er von einer irrigen Auffassung des Vortrages des Herrn Secretärs Bühr ausgegangen zu sein scheint. Unser Antrag geht lediglich dahin, es bewenden zu lassen bei dem zeither Gewesenen und bei den Bestim-

mungen, wie sie seit so und so vielen Landtagen stattgefunden und ausgereicht haben. Das Schlimmste ist freilich, wenn manche Mitglieder ohne Weiteres nach der Sitzung abreisen. (Heiterkeit.)

Wünscht noch Jemand das Wort? — Der Herr Referent!

Referent Secretär Bürgermeister Bühr: Meine Herren! Bei der Budgetberathung ist wiederholt der Wunsch zum Ausdruck gekommen, daß die Landtags-Mittheilungen so schnell wie möglich erscheinen möchten. Man hat Mittel und Wege gesucht, auf denen sich dies ermöglichen lassen würde. Der sicherste Weg in dieser Beziehung ist unzweifelhaft der, daß man dafür sorgt, daß die gehaltenen Reden so schnell wie möglich in die Hände der Redaction der Landtags-Mittheilungen kommen; denn ohne dieselben läßt sich ja das Redactionsgeschäft nicht vollenden und hängt davon ganz wesentlich und in der Hauptsache das frühere oder spätere Erscheinen der Landtags-Mittheilungen ab. Wenn man nun den dringenden Wunsch hegt — und dieser Wunsch ist vollständig berechtigt —, das Interesse an den Landtags-Mittheilungen im größeren, weiteren Publicum zu erhöhen, so erscheint es auch geboten, daß Nichts unterlassen wird, was dazu beitragen kann, das zeitige Erscheinen der Landtags-Mittheilungen zu beschleunigen.

Präsident von Zehmen: Verlangt noch Jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall; ich werde also zur Fragestellung übergehen. Ich werde den Antrag, um allen Mißverständnissen zu begegnen, noch einmal verlesen und die Kammer wolle sich davon überzeugen, daß nur das zeither Bestandene zur weiteren Annahme empfohlen wird. Das Directorium beantragt:

„Die Kammer wolle beschließen:

die Frist für Durchsicht der in der Kanzlei ausgelegten stenographischen Niederschriften auf Abends 6 Uhr des auf den betreffenden Sitzungstag folgenden Tages dergestalt zu beschränken, daß, wann und insofern die Durchsicht und Einreichung der stenographischen Niederschriften bis dahin nicht erfolgt sein sollte, die Redaction der Landtags-Mittheilungen berechtigt ist, ohne Weiteres die gehaltene Rede zum Abdruck zu bringen; daß jedoch, wenn die fragliche Niederschrift, ohne vorher von dem betreffenden Sprecher berichtet oder genehmigt worden zu sein, zum Druck befördert werden muß, dann dieses allemal bei dem Drucke zu bemerken ist.“

„Beschließt die Kammer demgemäß?“

Einstimmig: Ja.